

Sehr geehrte Frau Trenner, sehr geehrte Frau Dahlke,

wie Ihnen bekannt ist, unterstützen wir viele Mitarbeitende der Berliner Polizei bei der Durchsetzung ihrer berechtigten Interessen in der sogenannten Schießstandaffäre!

Der Ausgleichsfond Schießstätten auf der Grundlage des Erlasses vom 18. April 2018 ist eine anerkennenswerte, jedoch aufgrund der nachgewiesenen Verstöße gegen Arbeitsschutz- und Schießstandrichtlinien angemessene Maßnahme des Berliner Senats, um aktiven und ehemaligen Dienstkräften der Berliner Polizei einen schnellen, unbürokratischen Ausgleich für durch die Tätigkeit auf Schießanlagen erlittenen Gesundheitsstörungen zu gewähren!

Die zur Festlegung der Höhe der Ausgleichzahlungen berufene Bewertungskommission arbeitete leider defizitär!

Zugunsten der Antragstellenden berücksichtigte sie zwar aufgrund der Gegebenheiten auf den Berliner Schießständen und eigener Expertise zurecht sogenannte Akutsymptome wie Reizungen der Atemwege und Schleimhäute, glichen diese aber nur bei denjenigen mit einer Einmalzahlung von 3000€ aus, die sie in ihrem Antrag erwähnt hatten! Dies stellt eindeutig eine Benachteiligung derjenigen dar, die diese nicht belegbaren Gesundheitsstörungen gem. Ziffer 3 des Erlasses ("...Vorlage medizinischer Unterlagen...") nicht erwähnt haben!

Gemäß Ziffer 7.1 des Erlasses hatte die Bewertungskommission insbesondere die Häufigkeit der Dienstausbübung auf den entsprechenden Schießanlagen bei der Bemessung der Ausgleichzahlungen zu berücksichtigen! Eine solche Berücksichtigung hat es nachweislich nicht gegeben, was die aufgestellten Fallkategorien und ergangenen Bescheide eindeutig belegen! Da der Rechtsweg den Antragstellenden gem. Ziffer 6.6 des Erlasses nicht offen steht, wiesen sie mit formlosen Beschwerden auf diesen Umstand hin. Leider weisen Sie diese Beschwerden ohne weitere Prüfung zurück. In Ihrem Antwortschreiben berufen Sie sich auf die vertragliche Vereinbarung nach Ziffer 1.3 des Erlasses. Weder dort noch in der vertraglichen Vereinbarung selbst findet sich jedoch eine Formulierung, dass der Antragstellende die Höhe der Ausgleichzahlung akzeptiert. Vielmehr erkennt er an, diese Zahlung mit weiteren Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen etc. verrechnen zu lassen! Der Antragstellende durfte bei der Unterzeichnung der vertraglichen Vereinbarung darauf vertrauen, dass die Grundsätze des Erlasses Beachtung gefunden haben und insbesondere die Häufigkeit der Dienstausbübung berücksichtigt wurde!

Ziffer 6.6 des Erlasses erlaubt eine neue Entscheidung über fristgerecht gestellte Anträge, wenn diese durch eine "veränderte Sachlage gerechtfertigt ist". Eine Definition der "veränderten Sachlage" gibt es nicht! Aus Sicht der Antragstellenden stellen von der Kommission entgegen den Formulierungen des Erlasses berücksichtigte, unbelegte Akutsymptome, unberücksichtigte Verwendungsdauern als auch plausible unberücksichtigte oder neu auftretende Erkrankungen eine "veränderte Sachlage" dar!

Neben Beschwerden wegen Nichtberücksichtigung der Häufigkeit der Dienstausbübung haben Sie bereits auch solche ohne nähere Begründung zurückgewiesen, in denen Mitarbeitende Veränderungen Ihres Krankheitsbildes vorbrachten! Wir bitten Sie hierzu um eine kurze Erläuterung Ihres Vorgehens!

In Einzelfällen blieben Gesundheitsstörungen unberücksichtigt, die die Bewertungskommission eindeutig als zu entschädigend einstufte (z.B. Hauterkrankungen). Entsprechende Beschwerden beantworteten Sie mit dem Hinweis, dass der Antrag "...auf Nachprüfung der Entscheidung der Bewertungskommission (...) der Kommission zur Prüfung vorgelegt..." wurde!

In anderen Einzelfällen verweisen Sie bei auf nicht fristgerecht eingereichten Anträgen, bei denen die Mitarbeitenden schlichtweg nicht über den Fürsorgefond informiert wurden, darauf, dass "...die Bewertungskommission (...) ihre Arbeit beendet (hat) und (...) für weitere Prüfungen nicht mehr zur Verfügung..." steht! Wir bitten Sie hierzu um eine kurze Erläuterung dieser vollkommen gegensätzlichen Aussagen!

Der Erlass zum Ausgleichsfond Schießstätten ist bis zum 31.12.2019 in Kraft. Mindestens bis dahin steht es im Grundsatz antragsberechtigten Mitarbeitenden der Berliner Polizei offen, Ansprüche auf Auszahlungen aus dem Ausgleichsfond geltend zu machen. Der Fond soll über das Jahr 2019 hinaus Bestand haben, da anerkannt ist, dass bestimmte, plausible Erkrankungen erst Jahre später auftreten können! Im Zusammenhang mit obigen Ausführungen bitten wir Sie um eine kurze Erläuterung, wie dieser politische Wille verwaltungstechnisch umgesetzt werden soll! Wie soll insbesondere mit den Anträgen der Mitarbeitenden verfahren werden, die bis zum 30.06.2018 keinen Antrag stellten, weil keine Gesundheitsstörungen vorlagen, die nun aber beispielsweise Erkrankungen der Atemwege diagnostiziert bekommen, die Mediziner in einen Zusammenhang mit den Belastungen auf den Schießständen bringen?

Sehr geehrte Frau Trenner, sehr geehrte Frau Dahlke, wir bitten Sie um eine zeitnahe Antwort!

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Karsten Loest (B.I.S.S. e.V.)